

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2017-271788/6-Ja

Bearbeiter/-in: Gudrun Jandl
Tel: (+43 732) 77 20-15253
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Bürgermeister aller Gemeinden in
Oberösterreich
Standesämter in Oberösterreich

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 09. Jänner 2019

Personenstandswesen

Informationsschreiben

- 1. Showtrauungen**
- 2. TV-Sendung 4 Hochzeiten und eine Traumreise**
- 3. Sterbefälle - Zuständigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund mehrerer Anfragen zum Thema Showtrauungen durch Standesbeamte, bzw. Anfragen von Verlobten zur Teilnahme an der Unterhaltungsshow „4 Hochzeiten und eine Traumreise“ des privaten Fernsehsenders VOX teilen wir Ihnen im Folgenden unsere Rechtsansichten mit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1. Showtrauungen

Unter einer Showtrauung durch Standesbeamte wird folgende Vorgehensweise verstanden:

Ein Standesbeamter vollzieht am Standesamt die zivilrechtliche Ehe ohne Beisein aller Gäste. Nach Vollendung des Rechtsaktes erfolgt auf Wunsch der Eheleute eine erneute Trauung durch das Organ der Personenstandsbehörde an einem Ort, der von den Eheleuten ausgewählt wird und an der die übrigen Gäste teilnehmen. Es wird erneut der Trauungsakt mit allen formellen Merkmalen wie Konsensgespräch und Unterschriften, sowie dem traditionellen Ringtausch von dem Standesbeamten, gleich ob in der Freizeit und /oder gegen Entgelt, durchgeführt. Laut dem Standesbeamten werde darauf hingewiesen, dass es sich um eine fiktive Amtshandlung handle.

Vorab ist anzuführen, dass aus personenstandsrechtlicher Sicht kein erneuter rechtlicher Trauungsakt mit allen Wesensmerkmalen mit derselben Person mehr erfolgen kann, wenn die Ehe schon rechtsgültig am Standesamt geschlossen wurde, da bereits eine aufrechte Zivilehe besteht.

In den Ausführungen des Bundesministerium für Inneres, Durchführungsanleitung für standesamtliche Arbeit (DA), Punkt 1.1.1.1. Exkurs „Show-Hochzeiten“ wird dazu Folgendes angeführt:

Immer wieder werden von privaten Anbietern sog. „Show-Hochzeiten“ angeboten und organisiert. Diese Veranstaltungen haben keine rechtliche Basis oder Verbindlichkeit. Darüber sollte entsprechenden informiert werden. Manchmal wird dabei die eigentliche Trauung wiederholt, weil der offizielle Trauungsort für ein „Event“ nicht tauglich war. **Die Vornahme dieser „Show-Trauung“ durch einen Standesbeamten ist insbesondere dienstrechtlich bedenklich und, falls ein Einkommensvorteil damit lukriert wird, dienst-, disziplinar- und steuerlich zumindest meldepflichtig.**

Aus dienstrechtlicher Sicht sehen wir die angeführte Bedenklichkeit aus folgenden Rechtsüberlegungen als bestätigt:

§ 81 Abs 2 Oö. GDG 2002:

(1) Der (Die) Bedienstete ist verpflichtet, seine (ihre) dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm (ihr) zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Er (Sie) hat sich dabei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

(2) Der (Die) Bedienstete hat in seinem (ihrem) gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner (ihrer) dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Der (Die) Bedienstete hat die Kunden (Kundinnen), soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner (ihrer) dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren (Bürgernähe).

Die Standesbeamten haben demnach in Hinsicht der allgemeinen Dienstpflicht darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben, worunter unter anderem das Verbot der willkürlichen Behandlung oder Bevorzugung Einzelner zu verstehen ist, erhalten bleibt.

Eine Showtrauung wird zwangsläufig breitem Publikum bewusst, ruft dadurch Beispielswirkung hervor und kann in der Folge Befangenheit bei entsprechenden Wünschen weiterer Brautleute bewirken.

Der Wunsch der Eheleute, einen „echten“ Standesbeamten für ihre private Feier zu engagieren, begründet durchaus den Verdacht, dass den Gästen der Eindruck einer „echten“ Trauung vermittelt werden soll, was bei privaten Hochzeitsrednern, in deren Hinsicht zahlreiche Angebote am Markt bestehen, wohl nicht der Fall wäre.

Inwieweit tatsächlich alle Gäste über die Fiktion der Amtshandlung informiert werden, darf in Frage gestellt werden, da ansonsten, wie oben erwähnt, die Eheleute zur Gestaltung der privaten Feier auch mit einem freien Hochzeitsredner das Auslangen finden könnten.

Werden in der Freizeit **fiktive Amtshandlungen**, unabhängig ob Entgelt entgegengenommen wird oder nicht, vorgenommen, so kann dies den Eindruck erwecken, dass die **dienstliche Funktion des Standesbeamten für private Zwecke ausgenutzt** wird.

Dies ist dem Standesansehen eines Beamten abträglich und daher mit seinen Dienstpflichten unvereinbar.

Bei der Vornahme von Showtrauungen durch Standesbeamte handelt es sich damit um eine allgemeine Dienstpflichtverletzung, die der Bürgermeister mittels einer Dienstanweisung regeln kann und bei Nichteinhaltung mit dienstrechtlichen Maßnahmen sanktioniert werden kann. Die Ausübung derartiger Tätigkeiten als Nebenbeschäftigung kann vom Bürgermeister bzw. Gemeindevorstand iSd § 88 Abs 6a Oö. GDG 2002 untersagt werden.

Je nach Umstand könnte auch der Verdacht entstehen, dass durch die faktische Ausführung eines zweiten Trauungsaktes der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 192 StGB Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft, § 228 StGB Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung, § 304 StGB Bestechlichkeit) erfüllt wurde.

2. TV-Format „4 Hochzeiten und eine Traumreise“

Es mehren sich Anfragen Verlobter, die an der Unterhaltungsshow des Privatsenders VOX „4 Hochzeiten und eine Traumreise“ teilnehmen möchten. Dabei handelt es sich um eine sogenannte „Hochzeits-Doku“, wobei unter anderem auch die Trauung gefilmt und im Fernsehen ausgestrahlt wird.

Mit einer Dokumentation im klassischen Sinn hat dieses Format aber weniger gemein hat, vielmehr ist es dem Genre der Unterhaltungssendungen zuzuordnen:

Von Montag bis Donnerstag heiratet jeweils ein Hochzeitspaar, während die anderen Bräute oder Bräutigame Gäste auf der Hochzeit sind und diese in fünf Kategorien bewerten. Diese Kategorien sind Brautkleid, Location, Essen, Stimmung und Gesamteindruck (Anm. darunter auch die Zeremonie). Während der Sendung bewertet und kritisiert Wedding-Planer „Fronck“ Matthée die Hochzeit und gibt zudem Tipps für eine Hochzeitsplanung.¹

Mit Stand März 2017 hatte die Sendung 0,97 Millionen Zuschauer (15,7 % Marktanteil).²

Dazu ist aus ha. Sicht anzuführen:

Bei der Trauung handelt es sich um eine nicht öffentliche, verwaltungsrechtliche Amtshandlung im Zuge der Hoheitsverwaltung und es gilt das AVG. Im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes haben die Verlobten Parteistellung, die Trauzeugen sind gewillkürte Zeugen, die Hochzeitsgäste sind im verfahrensrechtlichen Sinn „Begleitpersonen der Verfahrensparteien“.

Weiters gibt das AVG in den §§ 18 und 34 vor, dass die Behörde Erledigungen zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen hat, sowie bei Durchführung einer Amtshandlung für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung des Anstandes zu sorgen.

Wenn sich auch die moderne Verwaltung der Bürgernähe und Dienstleistung verschrieben hat und Trauungen im Sinne der gelebten Tradition und lebensnah nicht immer zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend, sondern wunschorientiert und dem Usus entsprechend erledigt werden, so finden Bürgernähe und Dienstleistung jedoch dort ihre Grenzen, wo Gefahr besteht, dass Ordnung und Wahrung des Anstandes verletzt werden.

Die Einbettung einer Amtshandlung in eine Unterhaltungssendung kann unter Umständen dem § 18 des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl I Nr. 16/2013 idF BGBl I Nr. 80/2014 - gemäß dieser Bestimmung die Personenstandsbehörde verpflichtet ist, die Trauung **in einer Form** und an einem Ort vorzunehmen, die der **Bedeutung der Ehe** entsprechen - widersprechen.

Laufende Kamerateams, unter Umständen Unterbrechungen wegen technischer Feinheiten, womöglich Wiederholungen von Wortpassagen können bei einer Aufzeichnung einer Fernsehsendung naturgemäß auftreten und würden den geregelten Ablauf und/oder die Würde der Amtshandlung stören.

Wenn man bedenkt, dass insbesondere ein Unterhaltungsformat eines Privatsenders von unvorhergesehenen Ereignissen geradezu profitiert, läuft man Gefahr ohne Mitbestimmung über Ton und Schnitt der Sendung – eine verbindliche Autorisierung durch den Standesbeamten müsste schriftlich festgehalten sein – im Fall eines unvorhergesehenen oder etwa gar durch Gäste dramaturgisch vorbereiteten Missgeschickes angesichts fast einer Million Zuschauer der Lächerlichkeit Preis gegeben zu werden. Dies wiederum würde dem Ansehen eines Standesbeamten und letztendlich auch dem Image der Gemeinde abträglich sein.

Überdies ist der Standesbeamte nicht verpflichtet in einer derartigen Unterhaltungssendung aufzutreten, vielmehr kann der Standesbeamte unter Hinweis auf Persönlichkeitsrecht iSd ABGB und Recht des Bildschutzes nach § 78 Urheberrechtsgesetz derartige Veröffentlichung seines eigenen Wortes und Bildes ablehnen.

Die Verlobten wiederum haben kein Recht auf Veröffentlichung der Amtshandlung (ihrer Trauung), ein etwaig darauf gerichteter Antrag müsste mangels Antragslegitimation zurückgewiesen werden.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/4_Hochzeiten_und_eine_Traumreise

² <http://www.quotenmeter.de/n/91653/4-hochzeiten-und-eine-traumreise-verbucht-allzeit-rekord>

Nach ha. Ansicht bilden seriöse Amtshandlung und quotenorientierte Unterhaltungssendung keinen gemeinsamen Nenner.

3. Sterbefälle

Es darf aus gegebenen Anlässen in Erinnerung gerufen werden, dass in Sterbefällen verschiedene Zuständigkeiten bestehen.

- a) **Anzeige des Todes** – wenn diese nicht schon elektronisch erfasst werden, ist zur Erfassung der Anzeige des Todes das **Ereignisstandesamt** zuständig:
§ 28. (1) Die Anzeige des Todes hat spätestens am auf den Todesfall folgenden Werktag im Datenfernverkehr durch Übermittlung an ein vom Auftragsverarbeiter des ZPR bezeichnetes Service (Arbeitsspeicher) zu erfolgen. Liegen die technischen Voraussetzungen dafür nicht vor, ist die Anzeige an die Personenstandsbehörde am Ort des Todes zu richten.
- b) **Beurkundung des Todes – offene Zuständigkeit während der ersten 14 Tage**, erst dann das Ereignisstandesamt. Und Letztgenanntes auch nur in jenen Fällen, in denen in den ersten 14 Tagen noch keine Eintragung begehrt wurde.
§ 29. (1) Die Eintragung des Todesfalles einschließlich der Totgeburt erfolgt bei jener Personenstandsbehörde, bei der die Eintragung zuerst begehrt wird. Wurde innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt des Todes keine Eintragung begehrt, ist die Personenstandsbehörde am Ort des Todes zuständig.

Schon ein mündliches oder telefonisches Ersuchen eines Bestatters ist ein Anbringen iSd § 13 AVG und hat in Behandlung genommen zu werden. Die Behörde ist verpflichtet schriftliche Anbringen während der Amtsstunden entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und mündliche oder telefonische Anbringen während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, entgegenzunehmen (bei Gefahr im Verzug auch außerhalb des Parteienverkehrs)

Die Behörde hat die Zuständigkeit von sich aus wahrzunehmen, nur ein unzuständiges Anbringen ist unverzüglich an die richtige Behörde weiterzuleiten.

Ein „Weg-, bzw. Weiterschicken“ der Bestatter, etwa an die Gemeinde, in welcher der Sitz des Beerdigungsinstitutes liegt, entspricht daher nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Gudrun Jandl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.